

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die derzeit geltende Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen, BGBl. II Nr. 163/1997, stammt aus dem Jahr 1997. Sie legt einen Stand der Technik fest, der sich seither weiter entwickelt hat und somit teilweise nicht mehr aktuell ist.

In Österreich existieren lediglich an zwei Standorten insgesamt zwei Anlagen, die unter den Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung fallen. Für diese beiden Anlagen, bei denen es sich um IPPC-Anlagen gemäß § 71b Z 1 GewO 1994 im Sinne der Z 2.1 der Anlage 3 zur GewO 1994 handelt, wurden bis zum Jahr 2007 zwecks Anpassung bestehender Anlagen an die Anforderungen der seinerzeitigen IPPC-RL in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Genehmigungsbehörden und dem Anlageninhaber Anpassungen in Hinblick auf den weiter entwickelten Stand der Technik vorgenommen.

Der in der geltenden Verordnung festgelegte Stand der Technik ist nicht mehr aktuell. Eine neue Sinteranlagenverordnung für lediglich zwei Anlagen auszuarbeiten, ist verwaltungswirtschaftlich ineffizient (vgl. §§ 18 und 39 AVG: Gebot der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis des Handelns der Verwaltung) und überschießend. Daher soll die bestehende Verordnung ersatzlos aufgehoben werden.

Im Jahr 2010 ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Neufassung, kurz: Industrieemissions-Richtlinie, IE-R) im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht worden, mit welcher ua. die Regelungen der IPPC-RL weiter entwickelt wurden und die alte Richtlinie aufgehoben wurde.

Art. 17 der IE-R regelt die Vorgangsweise bei allgemein bindenden Vorschriften für die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten. Die IE-R lässt den Mitgliedstaaten die Wahl, ob allgemein bindende Vorschriften erlassen werden oder die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen (im Sinne der nachfolgenden Ausführungen) zur Anpassung an den Stand der Technik setzen müssen.

Die neue Richtlinie gilt auch für die in Rede stehenden Sinteranlagen. Die IE-R wurde mit BGBl. I Nr. 125/2013 in der Gewerbeordnung 1994 umgesetzt und sieht ua. eine im Sinne des Art. 21 IE-R regelmäßige Überprüfung der Genehmigungsaufgaben in Hinblick auf den Stand der Technik durch die zuständige Behörde vor. Die Bestimmungen des Art. 21 IE-R wurden in § 81b GewO 1994 umgesetzt.

§ 81b GewO 1994 normiert, dass durch die in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen durch die Behörde sichergestellt sein muss, dass eine IPPC-Anlage innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der IPPC-Anlage den in dieser Bestimmung vorgesehenen Anforderungen entsprechen muss. In Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung sind solche Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), die auch für die Sinteranlagen relevant sind, am 8. März 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht worden.

Somit ist jedenfalls sichergestellt, dass eine Anpassung an den neuesten Stand der Technik schon in nächster Zeit im Rahmen eines Individualverfahrens erfolgen muss.

Daher ergeben sich durch die geplante rechtsbereinigende Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I**

Im Sinne der Legistischen Richtlinie Nr. 46 soll der Zeitpunkt, zu dem eine Rechtsvorschrift aufgehoben wird, in der aufhebenden Bestimmung genannt werden und nicht bloß aus der Inkrafttretensbestimmung erschließbar sein.

#### **Zu Artikel II**

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Gründen wird die Sinteranlagenverordnung nicht mehr novelliert und somit auch nicht mehr an den Stand der Technik angepasst.

Um zu verhindern, dass es durch die Aufhebung der geltenden Sinteranlagenverordnung dahin gehend zu Rechtslücken kommt, dass beispielsweise für bestimmte Schadstoffe überhaupt keine Emissionsgrenzwerte oder keine Überwachungsbedingungen mehr festgelegt sind, sollen die Bestimmungen vorläufig als „Übergangslösung“ solange weiter gelten, bis die Behörden

gemäß ihrer oben umschriebenen Verpflichtung gegebenenfalls entsprechende andere Maßnahmen vorschreiben. Soweit jedoch bereits von der Sinteranlagenverordnung abweichende (strengere) Regelungen bescheidmäßig festgelegt worden sind, gelten diese weiterhin und müssen nicht neuerlich mit Bescheid vorgeschrieben werden.